

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1907**

13 (31.8.1907)

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. August

1907

## Inhalt.

**Landesherrliche Entschlüsse.**

**Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Das Gymnasium in Mannheim betreffend.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend. — Den Schutz der einheimischen Pflanzenwelt betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung in Freiburg betreffend. — Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

**Dienstinachrichten.****Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbebeschulwesens:** Bekanntmachungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts: Die Prüfung der Gewerbebeschulandidaten betreffend. — Die Prüfung der Handelslehrer betreffend. — Die Gewerbelehrervorprüfung betreffend. — Dienstinachricht. — Todesfall.

## I.

**Landesherrliche Entschlüsse.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 9. August d. J. gnädigst bewogen gefunden,

**den Hauptlehrern**

Ludwig Baumann in Untergrombach,

Anton Bausch in Wangen,

Georg Emig in Wieblingen,

Peter Hammel in Dühren,

Michael Himmelmann in Rappenaу,

Georg Hoffmann in Mosbach,

Peter Förder in Obergimpern,

Eduard Kirner in Renchen,

Albin Kraus in Oppenaу,



Jakob Mangold in Karlsruhe,  
 Leopold Müller in Donaueschingen,  
 Karl Pfeiffenberger in Mannheim,  
 Anton Pleiner und  
 Karl Ramsperger in Freiburg,  
 Johannes Rittmann in Döschelbronn,  
 Heinrich Rödlingshöfer in Schwetzingen,  
 Georg Rüger in Unterbühlertal,  
 Jakob Rusch,  
 Jakob Schmidt und  
 Franz Schmitt in Pforzheim,  
 Valentin Schulz in Hohensachsen,  
 Peter Sponagel in Friedrichsfeld,  
 Gustav Waldert in Gerlachsheim,  
 Julius Waldschütz in Säckingen und  
 Franz Zieger in Hockenheim  
 das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 3. Juli d. J.  
 gnädigst geruht, den Direktor des Gymnasiums in Konstanz, Hofrat Ludwig Mathy, zum  
 Oberschulrat und Kollegialmitglied der Oberschulbehörde zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 6. Juli d. J.  
 gnädigst geruht, die Professoren Julius Gutersohn am Realgymnasium in Ettenheim und  
 Wilhelm Muffler an der Realschule in Singen in gleicher Eigenschaft zu versetzen und zwar  
 ersteren an die Realschule in Singen, letzteren an das Realgymnasium in Ettenheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 20. Juli d. J.  
 gnädigst geruht,  
 den Vorstand der Realschule in Sinsheim, Dr. Karl Martin, zum Realschuldirektor  
 in Freiburg zu ernennen und  
 von der bisherigen Oberrealschule in Freiburg an die neue Oberrealschule mit realgym-  
 nasialer Abteilung in gleicher Eigenschaft zu versetzen die Professoren Dr. Max Dalitzsch,  
 Karl Lehn, Dr. Karl Scheid, Dr. Alfred Winkelmann, Robert Burger, Arthur  
 Lambeck, Ludwig Schellmann und Hermann Stuber.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 29. Juli d. J.  
 gnädigst geruht,  
 in gleicher Eigenschaft zu versetzen die Realschulvorstände Professor Adam Linden von  
 der Realschule in Singen an jene in Sinsheim und  
 Professor Eugen Zimmermann von der Realschule in Achern an jene in Singen,



den Professor Karl Steiner an der Oberrealschule in Freiburg i. Br. zum Vorstand der Realschule in Achern zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 29. Juli d. J. gnädigst geruht,

die nachgenannten Professoren in gleicher Eigenschaft zu versetzen und zwar den Professor Michael Glock von der Höheren Bürgerschule in Säckingen an das Realprogymnasium in Weinheim und den Professor Max Schütz von der Realschule in Eberbach an die Höhere Bürgerschule in Säckingen,

den Lehramtspraktikanten Wilhelm Mohr von Lahr zum Professor an der Realschule in Eberbach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 29. Juli d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Dr. Albert Daur von Stetten zum Professor an der Oberrealschule in Baden zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 3. August d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Otto Kimmig am Gymnasium in Konstanz unter Zurücknahme seiner unter dem 14. Juni d. J. ausgesprochenen Versetzung an das Gymnasium in Baden zum Direktor des Gymnasiums in Konstanz zu ernennen, sowie

den Professor Dr. Karl Dürr am Realgymnasium in Mannheim in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Baden zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 3. August d. J. gnädigst geruht, den Professor Ernst Ritter an der Realschule in Waldshut in gleicher Eigenschaft an die Realschule mit Realprogymnasium in Mannheim zu versetzen.

## II.

### Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Das Gymnasium in Mannheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entscheidung d. d. Schloß Baden, den 6. Juli d. J. Nr. 535 gnädigst geruht, zu genehmigen, daß das Gymnasium zu Mannheim die Benennung „Karl Friedrichs-Gymnasium“ zu führen habe.

Karlsruhe, den 11. Juli 1907.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Gehring.



## III.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

An die Aufsichtsbehörden und die Lehrer der Volksschulen.

Die von uns mit Ermächtigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zum Vollzug des § 49 der Schulordnung für die Volksschulen in der Fassung der Ministerialverordnung vom 30. September 1902 mit Bekanntmachung vom 15. Juli 1903 (Schulverordnungsblatt Nr. VII Seite 83 bis 84) erlassenen Erläuterungen und Anordnungen haben sich, wie wir den eingekommenen statistischen Nachweisen zu entnehmen Gelegenheit hatten, im allgemeinen bewährt, insofern sie die da und dort gebotene oder wenigstens dringend wünschenswerte Rücksichtnahme auf besondere örtliche Verhältnisse in hinreichender Weise ermöglicht haben. Wenn gleichwohl vereinzelt Schwierigkeiten entstanden sind, so hatten diese ihren Grund wohl mehr in unrichtiger Anwendung der erlassenen Bestimmungen als in diesen selbst. Insbesondere scheinen die Ausführungen unter Ziffer 2 der Bekanntmachung nicht überall richtig verstanden und angewandt worden zu sein.

Um in dieser Richtung die etwa noch vorhandenen Mißverständnisse zu beseitigen und um eine gleichmäßige Durchführung der bezeichneten Vorschriften zu gewährleisten, sind wir durch das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zu folgenden näheren Erläuterungen und Anordnungen veranlaßt:

1. Da die Bestimmung des § 49 nach Sinn und Wortlaut nur den Bezug der Schüler in ihrer Gesamtheit zu kirchlichen Veranstaltungen im Auge hat, fällt die Verwendung einzelner Schüler zur Besorgung von Ministrantendiensten an sich nicht unter diese Bestimmung, sondern, wie schon in unserer Bekanntmachung vom 15. Juli 1903 angedeutet ist, unter die Vorschrift des § 17 Ziffer 1 der Schulordnung.

Nachdem nun das Erzbischöfliche Ordinariat sich bereit erklärt hat, überall, wo es erforderlich ist, die Pfarrämter zur Ausbildung einer größeren Anzahl Schüler aus den Oberklassen (viertes bis achtes Schuljahr) als Ministranten zu veranlassen, um dadurch zu ermöglichen, daß die Verwendung der nämlichen Schüler zum Ministrantendienst während der Schulzeit nur in beschränktem Maße stattfindet, hat das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts angeordnet, daß diejenigen Schüler, welche von dem Geistlichen der Ortschulbehörde als für den fraglichen Dienst ausgebildet und gewählt bezeichnet werden, zu dessen Besorgung im einzelnen Fall jeweils vom Vorsitzenden der Ortschulbehörde im Benehmen mit dem Lehrer für die fragliche Zeit vom Unterricht zu befreien seien.

2. Als Ausnahmefälle im Sinne von Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 15. Juli 1903 können für die Gesamtheit der Schüler besonders noch in Betracht kommen die auf allgemeiner kirchlicher Vorschrift beruhenden Gottesdienste an Aschermittwoch und



Allerseelen, sowie die Teilnahme an den sogenannten Wittgängen, wo solche in einer Gemeinde auf Herkommen beruht. Im letzteren Fall ist die etwa ausgefallene Unterrichtszeit alsbald — vergleiche Ziffer 3 — nachzuholen.

Im übrigen ist die Befreiung der Schüler vom Unterricht aus Anlaß kirchlicher Feiern nur für den Fall gestattet, daß der Lehrer in seiner Eigenschaft als Organist oder Vorsänger dabei mitzuwirken verpflichtet ist. Die Freigabe des Unterrichts lediglich zu dem Zweck, um den Schülern die Teilnahme an Leichenbegängnissen, Hochzeiten und dergleichen zu ermöglichen, ist daher nicht zulässig.

3. Wo der Lehrer die Besorgung des Organistendienstes vertragsmäßig übernommen hat, ist die Freigabe des Unterrichts für die zur Ausübung dieses Dienstes nötige Zeit gestattet, sofern nicht eine Mitverletzung der Klasse durch einen anderen der anwesenden Lehrer eintreten kann. Der hierdurch ausgefallene Unterricht ist — und zwar wo möglich noch in der gleichen Woche — nachzuholen. Nur wo für eine Klasse die wöchentliche Unterrichtszeit mehr als zwanzig Stunden beträgt, kann die Nachholung unterbleiben.

4. Bei den Anordnungen unter Ziffer 1 bis 3 ist unterstellt, daß die Gottesdienste und sonstigen kirchlichen Verrichtungen, wie dies auch von seiten der kirchlichen Oberbehörden angeordnet ist, soweit als immer tunlich in die schulfreie Zeit gelegt werden, so daß eine Beeinträchtigung des Unterrichts nur in besonderen Ausnahmefällen eintritt.

5. Die in Ziffer 3 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 15. Juli 1903 angeordneten statistischen Vorlagen können bis auf weiteres unterbleiben.

6. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 15. Juli 1903 in Wirksamkeit mit der Maßgabe jedoch, daß die in Ziffer 2 Absatz 2 der Ortsschulbehörde zugesprochene Entscheidungsbefugnis auf Grund der Bestimmung in § 16 der Ministerialverordnung vom 26. Februar 1894, die Aufsichtsbehörden der Volksschule betreffend, künftighin von dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde auszuüben ist.

Karlsruhe, den 21. August 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Fischer.

Den Schutz der einheimischen Pflanzenwelt betreffend.

An die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten für die männliche und weibliche Jugend sowie die Vorstände der Taubstummenanstalten und an die Großherzoglichen Kreis Schulvisitaturen:

Zufolge Auftrags des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts geben wir nachstehendes bekannt:

Es ist eine bedauerliche Tatsache, daß unsere Pflanzenwelt durch Händler, Gärtner, Sammler, Sommerfrischler, Schüler u. s. w. in den letzten Jahren in steigendem Maß



geschädigt worden ist. Insbesondere haben seltene Pflanzen in ihrem Bestand schwer gelitten, zumteil sind sie an einzelnen Standorten mit Vernichtung bedroht oder sind gar schon ausgerottet worden.

Bei der Aufgabe, unsere Pflanzenwelt gegen weitere Schädigungen nach Möglichkeit zu schützen, wird ein wesentlicher Teil der Arbeit der Schule zufallen, in erster Linie dem naturwissenschaftlichen Unterricht.

So wird zunächst von der eingehenden Besprechung seltener Pflanzen, für die eine größere Anzahl von Exemplaren erforderlich ist, im Unterricht grundsätzlich abgesehen werden können.

Auch ist es nicht wünschenswert, daß die Schüler auf die Standorte von solchen besonders aufmerksam gemacht werden. Wo aber auf Ausflügen und Wanderungen seltene Pflanzen angetroffen werden, soll der Lehrer sorgfältig darauf halten, daß sie nicht ausgerissen oder abgeschnitten, sondern an ihren Standorten belassen werden. Bei solchen Anlässen, und auch wenn die Schüler unaufgefordert derartige Pflanzen zum Unterricht mitbringen, wird ein Hinweis darauf zu geben sein, daß in den meisten Fällen solche seltene Pflanzen Überreste früherer Entwicklungsperioden der Pflanzenwelt sind, daß sie also als Denkmäler aus uralter Zeit besonderen Schutzes wert sind.

Endlich sind Belehrungen darüber zu geben, daß die Pflanzen in den meisten Fällen eingehen oder doch verkümmern, wenn man ihre oberirdischen Teile entfernt, daß sie also auch dann geschädigt werden, wenn man die Wurzeln im Boden beläßt.

Unerläßlich sind eingehende Unterweisungen darüber, in welcher Weise die Pflanze mit ihrem Standort und ihrer Umgebung zusammenhängt. Überhaupt dürfte die genaue Kenntnis der Lebensbedingungen und der Lebensgewohnheiten und die sorgfältige Beobachtung der Lebensäußerungen der Pflanzen die Schüler am besten und sichersten von einer lieblosen und gedankenlosen Zerstörung abhalten.

Eine wesentliche Förderung des Pflanzenschutzes ist auch von der Anlage, der richtigen Pflege und Verwendung von Schulgärten zu erwarten.

Ganz besonders aber sind nicht nur im naturkundlichen Unterricht, sondern in allen Fächern und bei allen Gelegenheiten die Schüler zu einer liebevollen und schonenden Behandlung der Pflanzenwelt zu erziehen. Vor allem sind sie immer wieder davor zu warnen, sinnlos Pflanzen oder Blumen abzureißen und dann wieder wegzwerfen. Nur an ihrem Standort, im Zusammenhang mit dem Boden und mit ihrer Umgebung entfaltet die Pflanze ihre volle Schönheit, sie ist aber auch an diesen Standort gebunden und ist, anders als das Tier, das fliehen oder seine Waffen brauchen kann, in den meisten Fällen schutz- und wehrlos dem Angriff der Menschen preisgegeben, sollte also deshalb schon des Schutzes eines jeden denkenden und empfindenden Menschen sicher sein.

Die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen und Lehrerseminare für die männliche und weibliche Jugend sowie die Vorstände der Taubstummenanstalten werden angewiesen, alljährlich zu Beginn des Sommerunterrichts die Lehrer auf obiges aufmerksam zu machen.

Die Großherzoglichen Kreis Schulvisitaturen erhalten den Auftrag, den ihnen unterstellten Lehrern unter nachdrücklichem Hinweis auf § 144 Absatz 2 und § 146 des Unterrichtsplans



der Volksschulen vom 18. August 1906 die obigen Anweisungen zur sorgfältigen Beachtung alljährlich zu empfehlen.

Karlsruhe, den 22. August 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Fischer.

Die Lehrerinnenprüfung in Freiburg betreffend.

Die nachbenannten Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 in der Zeit vom 17. bis 20. Juli d. J. der Höheren Lehrerinnenprüfung unterzogen haben, sind zur Unterrichtserteilung an Höheren Mädchenschulen für befähigt erklärt worden:

Baur, Ida, von Niederhof,  
 Bieszt, Agathe, von Longeville,  
 Blümmel, Marie, von Karlsruhe,  
 Fößler, Margarete, von Rastatt,  
 Gschwind, Charlotte, von Ladenburg,  
 Hinstedt, Else, von Löber (Westpreußen),  
 Holz, Gertrud, von Freiburg,  
 Knab, Mathilde, von Ettenheim,  
 Leist, Anna, von Weinheim,  
 Lugo, Frida, von Heidelberg,  
 Meyer, Else, von Freiburg,  
 Nepple, Hilba, von Radolfzell,  
 Reitter, Marie, von Straßburg i. E.,  
 Rößger, Johanna, von Schiltach,  
 Ruby, Ida, von Kürzell,  
 Schwab, Berta, von Blumberg,  
 Schwarz, Antonie, von Freiburg,  
 Seiß, Maria, von Rastatt,  
 Specht, Maria, von Donaueschingen,  
 Stang, Rosa, von Zimmern,  
 Stengele, Hertha, von Schwesingen,  
 Sturm, Elsa, von Stühlingen,  
 Thienhaus, Margarethe, von Dortmund,  
 Vaterrodt, Else, von Castel,  
 Wangart, Else, von Hochemmingen,



Wisser, Marie, von Freiburg,  
 Wurz, Else, von Freiburg.  
 Karlsruhe, den 31. Juli 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

In Vertretung:

Dr. Oster.

Fischer.

Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

Nachbenannten Kandidatinnen ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Unterrichtserteilung zuerkannt worden und zwar:

A. Für Handarbeitsunterricht an Volksschulen:

Baumann, Luise, von Lauf,

Baumgartner, Anna, von Oberhof,

Becker, Pauline, von Karlsruhe,

Bedenk, Antonie, von Stockach,

Behringer, Elisabeth, von Tiefenstein,

Bezler, Marie, von Mannheim,

Biedermann, Barbara, von Untergrombach,

Bierhalter, Marie, von Basel,

Bischoff, Philomena, von Waldauerbach,

Blasy, Luise, von Breisach,

Buhl, Anna, von Steinen i. W.,

Danner, Hilda, von Munzingen,

Dorer, Anna, von Baden,

Eichhorn, Emma, von Rauenstein,

Eiffeler, Elisabeth, von Karlsruhe,

Eller, Pauline, von Mannheim,

Franck, Marie, von Kaiserslautern,

Frey, Hedwig, von Neckargerach,

Frey, Elsa, von Reilingen,

Gießler, Frau Marie, von Schwaibach,

Glöckler, Anna, von Sunthausen,

Göbel, Anna, von Eiersheim,

Göller, Marie, von Mannheim,

Göller, Rosa, von Mannheim,

Greiner, Emilie, von Mannheim,



Grenacher, Emma, von Brixingen,  
 Grimm, Emma, von Heinstetten,  
 Haas, Salomea, von Diersburg,  
 Hartmann, Christine, von Spöck,  
 Hauffe, Elise, von Kirnbach,  
 Häfler, Marie, von Billingen,  
 Heizmann, Klara, von Überlingen,  
 Heppeler, Elisabeth, von Freiburg,  
 Herrmann, Marie, von Ottenhöfen,  
 Hertel, Elisabeth, von Handschuhheim,  
 Hertenstein, Helene, von Rippenheimweiler,  
 Hilkert, Frau Christine, von Hemsbach,  
 Hug, Frieda, von Bergalingen,  
 Kaiser, Frau Luise, von Häusern,  
 Kammer, Hermine, von Karlsruhe,  
 Klupp, Marie, von Karlsruhe,  
 Kohler, Barbara, von Wieblingen,  
 Kolb, Frau Babette, von Oberschüpf,  
 Krämer, Margarete, von Berlin,  
 Leppert, Franziska, von Moos, Amt Bühl,  
 Lorenz, Gertrud, von Koflan an der Elbe,  
 Margraf, Anna, von Gottmadingen,  
 Desterlin, Berta, von Fahrnan,  
 von Ow, Luise, von Büsingen,  
 Rinclin, Emma, von Freiburg,  
 Rolle, Ilse, von Gablonz,  
 Roth, Luise, von Moos, Amt Konstanz,  
 Röttele, Rosa, von Wühl,  
 Schäfer, Pauline, von Ehenrot,  
 Schlatter, Luise, von Tiengen, Amt Freiburg,  
 Schmah, Emma, von Frankfurt am Main,  
 Schmittler, Katharina, von Mannheim,  
 Schnörr, Melanie, von Lohrbach,  
 Sachs, Elisabeth, von Heidelberg,  
 Sauer, Katharina, von Ziegelhausen,  
 Sester, Barbara, von Hesselbach,  
 Spies, Christine, von Heidelberg,  
 Spieß, Katharina, von Mannheim,  
 Spieß, Susanna, von Kirchheim,  
 Stemmler, Anna, von Neusatz,



Stölzner, Frau Magdalena, von Neuhaus,  
 Stroh, Luise, von Eichtersheim,  
 Stuhlmüller, Frieda, von Durlach,  
 Tremmel, Paula, von Gerlachsheim,  
 Bött, Frieda, von Harpolingen,  
 Böffel, Bianka, von Karlsruhe,  
 Walter, Emma, von Untermünstertal,  
 Weiß, Lina, von Bruchsal,  
 Weismann, Marie, von Steißlingen,  
 Wegell, Ida, von Laubach,  
 Wissert, Hedwig, von Lörrach,  
 Wiedemann, Marie, von Kiechlinbergen,  
 Wolz, Elisabeth, von Basel,  
 Zipperlin, Paula, von Sulzburg.

B. Für Handarbeitsunterricht an Höheren Mädchenschulen:

Bruch, Mathilde, von Basel,  
 Bulster, Martha, von Karlsruhe,  
 Burger, Frieda, von Freiburg,  
 Felle, Paula, von Radolfzell,  
 Gnam, Anna, von Mühlburg,  
 Gohlke, Paula, von Offenburg,  
 Göring, Elisabeth, von Niederhausen,  
 Heß, Mathilde, von Tauberbischofsheim,  
 Hinkel, Klara, von Freiburg i. Br.,  
 Höfler, Emma, von Murg,  
 Kern, Rosalie, von Freiburg i. Br.,  
 Kohn, Rosa, von Karlsruhe,  
 Kuhn, Berta, von Stadenhausen,  
 Lauer, Marie, von Oberbaldingen,  
 Maas, Elise, von Mannheim,  
 Majer, Marie, von Heidelberg,  
 Müller, Berena, von Sulzbach,  
 Pfähler, Hilda, von Kehl,  
 Kemmele, Luise, von Markdorf,  
 Ritter, Mina, von Karlsruhe,  
 Rommel, Jenny, von Freiburg,  
 Rüd, Lina, von Neckargemünd,  
 Schenkel, Henriette, von Offenburg,  
 Schopfer, Elsa, von Lahr,



Schrank, Anna, von Freiburg,  
 Streckfuß, Emma, von Mosbach,  
 Weiß, Martha, von Ettlingen,  
 Wiederkehr, Anna, von Diemeringen,  
 Wurtz, Emilie, von Stockach,  
 Zimmermann, Anna, von Gernsbach

C. Für Zeichenunterricht an Höheren Mädchenschulen:

Heß, Mathilde, von Tauberbischofsheim,  
 Sallmann, Mathilde, von Karlsruhe,  
 Schenkel, Henriette, von Offenburg,  
 Stricker, Amanda, von Dortmund.

Karlsruhe, den 24. Juli 1907.

Großherzoglicher Oberschulrat.

In Vertretung:

Dr. Oster.

Fischer.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

„Der Zeichenunterricht in den badischen Volksschulen.“ Ein Handbuch für den Klassenlehrer von Heinrich Gyth, Seminarzeichenlehrer und Inspektor für das Volksschulzeichnen in Baden. 1907. Verlag der Aktiengesellschaft Konfordia in Bühl.

Geschichte des Turnunterrichts von Professor Dr. Carl Euler, neu bearbeitet von Carl Rossow. Verlag von E. F. Thienemann, Gotha 1907. Preis 4 M., gebunden 4 M. 60  $\frac{1}{2}$ . Geeignet für Lehrerbibliotheken.

Charles Annandale, The Concise English Dictionary, Literary, Scientific and Technical. London, Glasgow and Dublin, Blackie and Son, 1906. 848 p. 8<sup>o</sup>.

Ferner aus dem gleichen Verlag:

Blackie's English School Texts. Jedes Bändchen 6 pence. (Robinson Crusoe, Gulliver's Travels und andere.)

Blackie's Story Book Readers. Das Heft 2 bis 4 pence.

Die Adventiv- und Ruderalflora von Mannheim, Ludwigshafen und der Pfalz nebst den selteneren einheimischen Blütenpflanzen und den Gefäßkryptogamen. Von Friedrich Zimmermann. 1. Auflage. Mannheim. 1907. Druck und Verlag der Dr. Haasschen Buchdruckerei, G. m. b. H. Preis 2 M.

Flora der Pfalz. Exkursionsflora von Mannheim, der badischen und bayerischen Pfalz mit Einschluß der Farnflora und der Adventivpflanzen 1876 bis 1907 von Friedrich Zimmermann. 1907. F. Remmich, Buchhandlung in Mannheim. Preis 2 M.



## IV.

## Dienstnachrichten.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:  
Forbach, A. Rastatt, Hauptlehrer Friedrich Heilig.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in:  
Freiburg i. B.: der Unterlehrerin Hermine Waidner daselbst, sowie dem Hauptlehrer Anton Weber in Stühlingen.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:  
Hauptlehrer Jakob Hoffmann in Burbach, A. Ettlingen, nach Schwaibach, A. Offenburg.  
Joseph Huber in Au a. Rh., A. Rastatt, nach Sulzbach, A. Ettlingen.

Eine etatmäßige Amtsstelle als Hauptlehrer an der Volksschule der nachgenannten Gemeinde wurde übertragen:  
Reuhof, A. Staufeu, dem Schulverwalter Hermann Dohs daselbst.

Durch Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste:

Hauptlehrer Karl Bergner an der Volksschule in Wiesenbach, A. Heidelberg, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Jakob Neu, an der Volksschule in Eppelheim, A. Heidelberg, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Philipp Rügler an der Volksschule in Achern wegen vorgerückten Alters.

Hauptlehrer Gustav Pforz an der Volksschule in Ottenau, A. Rastatt, wegen vorgerückten Alters.

Hauptlehrerin Anna Feigenbusch an der Großherzoglichen Taubstummenanstalt in Gerlachsheim wegen leidender Gesundheit.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienst wurden auf Ansuchen:

Hauptlehrer Wilhelm Goll an der Mädchenbürgerschule Adelhausen in Freiburg.

Hauptlehrerin Johanna Gersbach an der Volksschule in Freiburg.

Unterlehrerin Frieda Heinzmann an der Volksschule in Seefeldeu, A. Müllheim.

Unterlehrerin Fanny Molitor in Eschbach, A. Freiburg.

Unterlehrerin Elisabeth Raehel in Pforzheim.

Unterlehrerin Lina Rupp in Unteröwisheim, A. Bruchsal.



## V.

## Dienst erledigungen.

Am Realgymnasium in Mannheim ist eine etatmäßige Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer der altphilologischen Abteilung zu besetzen.

An den Oberrealschulen in Freiburg i. B. und Mannheim ist je eine Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten, in den neueren Sprachen geprüften Lehrer zu besetzen.

Bewerbungen sind — für jede Stelle in besonderer Eingabe — binnen zehn Tagen beim Oberschulrat einzureichen.

## Hauptlehrerstellen (allgemein):

Freiburg: Eine Hauptlehrerstelle sowie eine weitere Stelle für eine zur Erteilung des Haus-haltungsunterrichts befähigte Hauptlehrerin an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Karlsruhe: Zwölf Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst, wovon drei mit Lehrerinnen besetzt werden können. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Mannheim: Vierundzwanzig Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

## Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Achern.

Burbach, A. Ettlingen.

Aua. Rh., A. Rastatt.

Diersburg, A. Offenburg.

Dörlesberg, A. Wertheim.

Gisshheim, A. Tauberbischofsheim.

Steinfurt, A. Wertheim.

Stühlingen, A. Bonndorf.

## Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Eppelheim, A. Heidelberg.

Eutingen, A. Pforzheim.

Lörrach.

Wiesench, A. Heidelberg.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

## VI.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Johann Haas, Hauptlehrer in Oberweier, A. Lahr, am 4. Juli 1907.

Isidor Beyle, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Straßburg, am 18. Juli 1907.

Gustav Adolph, zuruhegesetzter Reallehrer in Heidelberg, am 19. Juli 1907.

Karl Banschbach, Hauptlehrer in Karlsruhe, am 29. Juli 1907.

Lorenz Eble, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Kappel a. Rh., A. Ettenheim, am 30. Juli 1907.



## VII.

## Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Die Prüfung der Gewerbeschulkandidaten betreffend.

Die Prüfung der Gewerbeschulkandidaten für das Jahr 1907 nach Maßgabe der Verordnung vom 4. September 1882, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbeschulkandidaten betreffend (Schulverordnungsblatt 1882 Nr. XI), wird am

Montag, den 21. Oktober d. J. vormittags 8 Uhr  
ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Kandidaten, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich gemäß § 6 der genannten Verordnung unter Anschluß der vorgeschriebenen Nachweise bis spätestens 21. September d. J. bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Karlsruhe, den 26. Juli 1907.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. —  
Cron.

Die Prüfung der Handelslehrer betreffend.

Die Handelslehrerprüfung für das Jahr 1907 wird nach Maßgabe der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. August 1907 (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XII) am

Montag, den 14. Oktober d. J. vormittags 8 Uhr  
ihren Anfang nehmen.

Gefuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 6 der genannten Verordnung unter Anschluß der verlangten Nachweise bis spätestens 20. September d. J. beim Landesgewerbeamt einzureichen.

Karlsruhe, den 12. August 1907.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. —

J. B.:

H. Maier.



## Die Gewerbelehrer vorprüfung betreffend.

Die Gewerbelehrer vorprüfung für das Jahr 1907 wird nach Maßgabe der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. August d. J. (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XII) am

Mittwoch, den 23. Oktober d. J. vormittags 8 Uhr  
ihren Anfang nehmen.

Gesuche um Zulassung zur Vorprüfung sind gemäß § 8 der genannten Verordnung unter Anschluß der verlangten Nachweise bis spätestens 1. Oktober d. J. beim Landesgewerbeamt einzureichen.

Karlsruhe, den 12. August 1907.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. —

S. B.:

H. Maier.

## Dienstnachricht.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. Juli d. J. wurde Amtsaktuar Georg Brecht zum Verwaltungsassistent bei der Filiale des Landesgewerbeamts in Furtwangen ernannt.

## Todesfall.

Gestorben ist:

Ludwig Grether, Gewerbelehrer in Überlingen, am 10. August 1907.